

**FRP 1**

**Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 im System der Vollkapitalisierung**

Fassung 2014

## Rechtsgrundlagen

- BVG: Art. 65, 65b, 65c, 65d
- BVV2: Art. 44 Abs. 1, Art. 44a Abs. 4, Art. 47 Abs. 2, Art. 48e, Anhang
- Swiss GAAP FER 26 in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung

## Andere Grundlagen

--

## Fachrichtlinie

### 1. Einleitung

Die vorliegende Fachrichtlinie beschreibt die Ermittlung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2.

Die Beurteilung des Deckungsgrades ist nicht Bestandteil der vorliegenden Fachrichtlinie.

### 2. Bestimmung des Deckungsgrades

Der gemäss Art. 44 BVV 2 massgebende Deckungsgrad bestimmt sich als Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen (Vv) und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Vk) einer Vorsorgeeinrichtung.

### 3. Vorsorgevermögen (Vv)

Gemäss FER 26 entspricht das Vorsorgevermögen den gesamten Aktiven per Bilanzstichtag, gegebenenfalls erhöht um die Aktiven aus Versicherungsverträgen, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht und nicht-technische Rückstellungen im Sinne von FER 26.

### 4. Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital (Vk)

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich aus den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner, allen gemäss dem einschlägigen Reglement (Art. 48e BVV 2) gebildeten technischen Rückstellungen sowie gegebenenfalls den Passiven aus Versicherungsverträgen zusammen. Die Höhe der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen bestimmt sich aufgrund der Fachrichtlinie (FRP 2) "Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen".

### 5. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 24.04.2014 beschlossen. Sie ersetzt die Version vom 29.11.2011 und gilt für alle Abschlüsse ab dem 31.12.2014.

## Erläuterungen

### – Jahresrechnung

Die Bewertungen der Aktivpositionen der Bilanz und somit des Vorsorgevermögens wie auch die Vollständigkeit der Versicherten- und Rentnerbestände sind durch die Revisionsstelle zu prüfen. Aus praktischen Gründen haben die für die Bilanzierung relevanten Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge (nachfolgend: "der Experte") vor dem Abschluss der Prüfung der Jahresrechnung und der Berichterstattung durch die Revisionsstelle zu erfolgen. Die Berechnungen sind deshalb mit einem Hinweis zu versehen, ob die Vermögenswerte und die Versicherten- und Rentnerbestände von der Revisionsstelle geprüft sind. Ergeben sich auf Grund der Prüfung nachträglich Änderungen, so passt der Experte seine Berechnungen an.

### – Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen

Die Brutto-Darstellung von Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen in der Bilanz ist empfohlen, auch wenn sie gemäss FER 26 freiwillig ist. Von dieser Brutto-Darstellung kann abgesehen werden, wenn die Versicherungsgesellschaft bei Vertragsauflösung die laufenden und anwartschaftlichen Leistungen weiterführt.

### – Hinweis auf die Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Ergibt die Berechnung des Deckungsgrads eine Unterdeckung, hat der Experte die Vorsorgeeinrichtung auf ihre Informationspflicht gemäss Art. 44 Abs. 2 BVV 2 aufmerksam zu machen.

### – Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Besteht eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, wird der Deckungsgrad je mit und ohne Zurechnung dieser Reserve zum Vorsorgevermögen bestimmt und offen gelegt.

### – Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Bei der Deckungsgradberechnung für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ist zusätzlich FER 26, Ziffer 10 zu beachten, (namentlich keine Verrechnungen zwischen den Vorsorgewerken).